

Laufende Nr. / Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
24 / 2025	1 - 19	SB - 6032.14

Amtsblatt

der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen Hochschulverwaltung, Dürrenhofstraße 6, 90489 Nürnberg

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: ohm-spo@th-nuernberg.de

**Studien- und Prüfungsordnung
für den
Bachelorstudiengang
Prozessingenieurwesen
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO B-PI)**

vom 8. April 2025

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs 1. Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 88 BayHIG, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	Allgemeines.....	5
§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung.....	5
§ 2	Ziel des Studiengangs.....	5
Abschnitt 2	Inhalt und Aufbau Studiengangs.....	6
§ 3	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs.....	6
§ 4	Module und Prüfungen, Studienplan.....	7
§ 5	Studienplan, Modulhandbuch und Lehrveranstaltungen.....	7
Abschnitt 3	Praktisches Studiensemester.....	8
§ 6	Eintritt in das praktische Studiensemester, Fristen.....	8
§ 7	Praktisches Studiensemester.....	9
Abschnitt 4	Prüfungsverfahren und Prüfungen.....	9
§ 8	Prüfungskommission.....	9
§ 9	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung des Prüfungsgesamtergebnis, Leistungspunkte.....	9
§ 10	Bonusleistungen.....	10
§ 11	Prüfungsanmeldung, Rücktritt.....	11
§ 12	Bachelorarbeit.....	11
§ 13	Bestehen der Bachelorprüfung.....	12
Abschnitt 5	Abschlussunterlagen.....	12
§ 14	Zeugnis und Diploma Supplement.....	12
§ 15	Akademischer Grad.....	12
Abschnitt 6	Schlussbestimmungen.....	13
§ 16	Sonstige Bestimmungen.....	13
§ 17	Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten.....	13

Anlagenverzeichnis

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Prozessingenieurwesen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.....	15
---	----

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29.06.2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18, www.th-nuernberg.de) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiengangs

¹Ziel des Bachelorstudiengangs Prozessingenieurwesen ist es, den Studierenden zur Ausübung der weitgefächerten Berufstätigkeit in der Umwelt- und Verfahrenstechnik, in der chemischen Technik sowie der bio-basierten Produktion durch eine anwendungsorientierte und wissenschaftlich fundierte Ausbildung zu befähigen. ²Hierbei werden theoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten, Einsichten in grundlegende Zusammenhänge und Methoden vermittelt.

³Prozessingenieure und -ingenieurinnen erforschen, entwickeln und gestalten Methoden und Prozesse, um Stoffe nach Art, Eigenschaft und Zusammensetzung zu verändern. ⁴Dieses Wissen wird genutzt,

- um Produkte des täglichen Gebrauchs (z.B. Nahrungsmittel, Pharmazeutika, Farben, Baustoffe) und viele andere Produkte gezielt formulieren und gestalten zu können,
- diese Produkte in kleinem wie großem Maßstab herzustellen,
- Rohstoffe zurückzugewinnen und Stoffkreisläufe zu schließen, sowie
- die Umwelt von Schadstoffen und Abfällen zu befreien.

⁵Die hierzu erforderlichen Anlagen und Einrichtungen werden von Prozessingenieuren und -ingenieurinnen ausgelegt, konstruiert, gebaut und betrieben. ⁶Dafür werden mithilfe von Computern Simulationsmodelle erstellt, um deren Funktionsweise im Detail zu verstehen und zu optimieren.

⁷Grundlegend sind ingenieurwissenschaftliche Fächer mit großer Nähe zu den Naturwissenschaften:

- Bioverfahrenstechnik
- Chemische Verfahrenstechnik

- Mechanische Verfahrenstechnik
- Thermische Verfahrenstechnik
- Umweltverfahrenstechnik

⁸Diese werden von Querschnittstechnologien wie der Prozessautomatisierung und der Apparatechnik flankiert.

⁹Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, mit wissenschaftlich gesicherten Methoden selbstständig und im Team zu arbeiten und sich selbst weiterzubilden. ¹⁰Bei ihrer gesamten Tätigkeit müssen sie den Anforderungen an Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit gerecht werden sowie zu einer markt- und kundengerechten, aber auch sozialverträglichen Technikentwicklung beitragen.

Abschnitt 2 Inhalt und Aufbau Studiengangs

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern im Umfang von insgesamt 210 Leistungspunkten. ²Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer Arbeitsbelastung (Workload) der bzw. des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) ¹Das Studium umfasst sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester. ²Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ³Der erste Studienabschnitt besteht aus den ersten beiden Studiensemestern und enthält Basismodule, um mathematisch-naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen zu vermitteln. ⁴Parallel und aufbauend auf den Basismodulen werden im ersten Studienabschnitt Fach- und Anwendungskompetenzen vermittelt, ergänzt um interdisziplinäre Kompetenzen. Der zweite Studienabschnitt beinhaltet weiterführende Fach- und Anwendungskompetenzen und dient der individuellen Schwerpunktbildung.
- (3) Eine individuelle Ausrichtung und Schwerpunktbildung des Bachelorstudiengangs wird mittels Wahlpflichtfächern ermöglicht.

§ 4

Module und Prüfungen, Studienplan

- (1) ¹Die Module, ihre Stundenzahl und Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen, die Zulassungsbedingungen und Teilnotengewichtungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen der Anlage werden durch den gemäß § 16 ASPO vom Fakultätsrat zu beschließenden Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
1. Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende und jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Es gelten die Bestimmungen des § 17 ASPO.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan genannt sind.
- (3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen können von Studierenden entsprechend eines jeweils zu erstellenden Learning Agreements an ausländischen Hochschulen erbracht werden. ²Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit und der dafür anzuerkennenden Leistungspunkte nach den Regeln des § 31 ASPO entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag unter Hinzuziehen des Auslandsbeauftragten der Fakultät.

§ 5

Studienplan, Modulhandbuch und Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Die Fakultät Verfahrenstechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Diese sind nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung und enthalten hinreichend bestimmte Angaben gemäß § 16 ASPO. ³Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Der Studienplan wird durch das Modulhandbuch ergänzt, dessen inhaltliche Darstellung den jeweiligen Lehrenden obliegt.

⁵Nach Überprüfung der Vollständigkeit durch den Fakultätsrat wird das Modulhandbuch ebenfalls hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁶Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

- (2) ¹Für Lehrveranstaltungen mit begrenzter Aufnahmekapazität, kann die Fakultät die Zulassung zur Teilnahme vom Studienfortschritt abhängig machen. ²Der Studienfortschritt wird anhand der Anzahl der bisher erreichten Leistungspunkte festgestellt. ³Die Festlegung der beschränkt belegbaren Lehrveranstaltungen wird vom Fakultätsrat jeweils für das Folgesemester beschlossen.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen – mit Ausnahme von Pflichtveranstaltungen – bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

Abschnitt 3 Praktisches Studiensemester

§ 6

Eintritt in das praktische Studiensemester, Fristen

- (1) ¹Bis zum Ende des dritten Studiensemesters sind die Prüfungen in den Basismodulen erstmalig abzulegen. ²Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den praktischen Teil des praktischen Studiensemesters ist nur berechtigt, wer alle Basismodule bestanden hat.
- (3) In Härtefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmeregelungen treffen.

§ 7

Praktisches Studiensemester

¹Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen einschließlich der in der Anlage ausgewiesenen praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen. ²Form und Organisation dieser Lehrveranstaltungen werden vom Beauftragten für das Praktische Studiensemester rechtzeitig bekanntgegeben.

Abschnitt 4 Prüfungsverfahren und Prüfungen

§ 8

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, einer Stellvertretung des/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, die vom Fakultätsrat der Fakultät Verfahrenstechnik bestellt werden.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen,

Bildung des Prüfungsgesamtergebnis, Leistungspunkte

- (1) Für die Bewertung und Wiederholung einer Modulprüfung bzw. von Modulteilprüfungen sowie deren Ausweisung im Bachelorprüfungszeugnis finden die §§ 22, 26 bis 28 und § 32 ASPO Anwendung.
- (2) Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) ¹Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses tragen die Endnoten aller Endnoten bildenden Module nach der Anlage und der Bachelorarbeit bei, wobei die Gewichtung der Basismodule mit der Hälfte der jeweils zugeordneten Leistungspunkte und in den übrigen Modulen, mit dem vollen Wert der zugeordneten Leistungspunkte erfolgt. ²Anschließend wird aus den gewichteten Noten der arithmetische Mittelwert gebildet und auf eine Nachkommastelle gerundet.

- (4) ¹Für erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (Credit Points) vergeben, die aus der Anlage für die jeweilige Spezifikation ersichtlich sind. ²Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (5) ¹Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs anrechenbare Leistungspunkte vergeben. ²Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gemäß § 14 dieser Satzung auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 10

Bonusleistungen

- (1) ¹Gemäß § 13 ASPO können die Prüferinnen und Prüfer im Einvernehmen mit der Prüfungskommission nach § 8 dieser Satzung in allen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung gelisteten Modulen Bonusleistungen festlegen.
- (2) ¹Als Bonusleistungen können eine oder mehrere Hausarbeiten, Referate, Seminarleistungen und bewertete Übungsaufgaben eingebracht werden. ³Die Modul(teil)note selbst muss mit mindestens 4,0 bestanden sein und kann durch die jeweilige Bonusleistung um maximal zwei Notenstufen (0,3 bzw. 0,7) verbessert werden. ⁴Bonusleistungen werden nur für die nächste regulär nach Studienverlauf stattfindende Prüfung angerechnet, wenn diese unabhängig vom Ergebnis der Bonusleistung(en) bestanden wurde.
- (3) ¹Die Teilnahme an Bonusleistungen erfolgt freiwillig. ²Eine Verschlechterung der Modul(teil)note ist ausgeschlossen.
- (4) ¹Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ²Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 11

Prüfungsanmeldung, Rücktritt

Die Zulassung zu Prüfungen setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.

§ 12

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit soll die Studierende oder der Studierende ihre bzw. seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständigen, wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann frühestens nach erfolgreicher Ableistung des praktischen Teils des praktischen Studienseesters ausgegeben werden. ²Das Bemühen um eine Aufgabenstellung und deren fristgerechte Entgegennahme obliegt der Studierenden oder dem Studierenden.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwischen Ausgabe des Themas und deren Abgabe vier Monate. ²Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch die Aufgabenstellerin (Prüferin) oder den Aufgabensteller (Prüfer) festgelegt und zusammen mit dem ausgegebenen Thema aktenkundig gemacht. ³Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit soll in deutscher Sprache verfasst werden. ²Sie kann aber mit Zustimmung beider Prüferinnen oder Prüfer auch in einer anderen Sprache verfasst sein.
- (5) Die Bachelorarbeit ist im Studienbüro der Ohm als ein gebundenes Exemplar abzugeben. ²Zusätzlich ist eine inhaltlich identische digitale Fassung der Bachelorarbeit im PDF-Format beim Studienbüro und der Erstprüferin oder dem Erstprüfer innerhalb der Bearbeitungsfrist per E-Mail einzureichen. ³Für die Wahrung der Abgabefrist ist der rechtzeitige Eingang der papiergebundenen und der elektronischen Fassung im Studienbüro maßgeblich.
- (6) Die Bachelorarbeit wird von zwei unabhängigen Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, die bei Anmeldung der Bachelorarbeit durch die nach § 8 zuständige Prüfungskommission bestellt werden.

§ 13

Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht worden sind.

Abschnitt 5 Abschlussunterlagen

§ 14

Zeugnis und Diploma Supplement

¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ausgegeben.

§ 15

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng“, verliehen.
- (2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Die englischsprachige Bezeichnung des Studiengangs lautet „Process Engineering“.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 16

Sonstige Bestimmungen

Für den Bachelorstudiengang gelten die Vorschriften der Allgemeinen Studien- und Prüfung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29.06.2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18, www.th-nuernberg.de) in der jeweiligen Fassung entsprechend, soweit dem nicht die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung entgegenstehen.

§ 17

Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt für alle Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Prozessingenieurwesen ab dem Wintersemester 2025/26 aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik vor dem Wintersemester 2025/26 aufgenommen haben, gilt weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-VT) vom 12. August 2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 49), in ihrer zuletzt geltenden Fassung, fort.
- (3) Studierende des Bachelorstudiengangs Verfahrenstechnik (SPO B-VT) vom 12. August 2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 49) an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, in ihrer zuletzt geltenden Fassung, für die diese Ordnung nicht gilt, können auf eigenen Antrag bei der Prüfungskommission zum Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zugelassen werden. ²Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass sie nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung nicht wegen endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung exmatrikuliert wurden. ³Der freiwillige Übertritt

ist für alle Studierenden möglich, wenn bis spätestens acht Wochen vor Beginn des jeweiligen Folgesemesters ein entsprechender Antrag bei der Prüfungskommission eingegangen ist.

- (4) Für Studienbewerberinnen und -bewerber, die beurlaubt waren, das Studium unterbrochen haben oder die in den Studiengang zum Wintersemester 2025/26 wechseln möchten und die aufgrund der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in ein höheres Semester eingestuft werden können, entscheidet die Prüfungskommission, welche Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbewerberin oder den Studienbewerber maßgeblich ist.
- (5) Soweit eine Fortgeltung nach Abs. 2 nicht gegeben ist, tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-VT) vom 12. August 2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 49), in ihrer zuletzt geltenden Fassung, mit Ablauf des 30. September 2030 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 8. April 2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 24. April 2025.

Nürnberg, den 24. April 2025

Prof. Dr. Niels Oberbeck
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 24; www.th-nuern-berg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 28. April 2025 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang **Prozessingenieurwesen** an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Basismodule (Pflichtmodule; 1. und 2. Studiensemester)

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Mi- nuten	Gew.	EB	Anm.
1	Ingenieurmathematik 1	SU, Ü	4	5	-	-	schrP 90		ja	
2	Ingenieurmathematik 2	SU, Ü	4	5	-	-	schrP 90		ja	
3	Technische Mechanik	SU, Ü	5	5	-	-	schrP 90		ja	
4	Festigkeitslehre	SU, Ü	5	5	-	-	schrP 90		ja	
5	Fluidmechanik	SU, Ü	5	5	-	-	schrP 90		ja	
6	Grundlagen der Thermodynamik	SU, Ü	5	5	-	-	schrP 90		ja	
Gesamt:			28	30						

Pflichtmodule

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Mi- nuten	Gew.	EB	Anm.
7	Einführung in die Verfahrenstechnik			10	-	-	praS (mE/oE)		nein	
7a	Einführung in die Verfahrenstechnik	SU, Ü	6		-	-				
7b	Projekt zur Einführung in die Verfahrenstechnik	S	2		-	-	StA (mE/oE)			1)
8	Wertschöpfungsketten in der Verfahrenstechnik	SU, Ü	4	5	-	-	praS (mE/oE)		nein	
9	Grundlagen der Wärmeübertragung	SU, Ü	5	5	-	-	schrP 90		ja	
10	Angewandte Wärme- und Stoffübertragung			5	-	-	schrP 90		ja	
10a	Angewandte Wärme- und Stoffübertragung	SU	3		-	-				
10b	Praktikum Angewandte Wärme- und Stoffübertragung	Pr	2		-	-	praS (mE/oE)			2)
11	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik			5	-	-	schrP 90		ja	

11a	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	SU	3		-	-				
11b	Praktikum Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	Pr	1		-	-	praS (mE/oE)			2)
12	Angewandte Bioverfahrenstechnik			5	-	-	schrP 90		ja	
12a	Angewandte Bioverfahrenstechnik	SU	3		-	-				
12b	Praktikum Angewandte Bioverfahrenstechnik	Pr	1		-	-	praS (mE/oE)			2)
13	Chemie und Materialkunde	SU, Ü	4	5	-	-	schrP 90		ja	
14	Chemie für Verfahrenstechniker und -technikerinnen	SU	4	5	-	-	schrP 90		ja	
15	Chemische Reaktionstechnik			5	-	-	schrP 90		ja	
15a	Chemische Reaktionstechnik	SU	4		-	-				
15b	Praktikum Chemische Reaktionstechnik	Pr	2		-	-	praS (mE/oE)			2)
16	Disperse Systeme			5	-	-	praS (mE/oE)		nein	
16a	Disperse Systeme	SU	3		-	-				
16b	Praktikum Disperse Systeme	Pr	1		-	-				
17	Mechanische Verfahrenstechnik			5	-	3)	schrP 90		ja	
17a	Mechanische Verfahrenstechnik	SU	4		-	-				
17b	Praktikum Mechanische Verfahrenstechnik	Pr	1		-	-	praS (mE/oE)			2)
18	Thermische Trennverfahren			10	-	-	schrP 120		ja	
18a	Heterogene Phasengleichgewichte	SU	3		-	-				
18b	Praktikum Heterogene Phasengleichgewichte	Pr	1		-	-	praS (mE/oE)			2)
18c	Thermische Trenntechnik	SU	4		-	-				
18d	Praktikum Thermische Trenntechnik	Pr	1		-	-	praS (mE/oE)			2)
19	Umweltverfahrenstechnik			5	-	-	schrP 120 / mdLP 20		ja	
19a	Gasreinigung	SU, Ü	2		-	-				
19b	Abwasserreinigung	SU, Ü	2		-	-				
20	Einführung in CAD	SU, Ü	3	3	-	-	StA		nein	
21	Apparatekonstruktion	SU, Ü	4	5	-	4)	StA		nein	
22	Messtechnik und elektrotechnische Grundlagen			7	-	-	schrP 90		ja	
22a	Messtechnik und elektrotechnische Grundlagen	SU	5		-	-				

22b	Praktikum Messtechnik	Pr	2		-	-	praS (mE/oE)			2)
23	Regelungstechnik			5	-	-	schrP 90		ja	
23a	Regelungstechnik	SU	3		-	-				
23b	Praktikum Regelungstechnik	Pr	2		-	-	praS (mE/oE)			2)
24	Technisch-wissenschaftliches Programmieren	SU, Ü	4	5	-	-	Schriftliche E-Prüfung 90		ja	
25	Prozesssimulation	SU, Ü	4	5	-	-	StA		ja	
Gesamt:			93	105						

Wahlpflichtmodule

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew.	EB	Anm.
26	Simulationswahlpflichtmodul	SU; Ü	4 – 6	5	-	-	schrP (90 – 240) / mdlP (15 – 45) / StA / schriftliche E-Prüfung (90 – 240) / Ref (10 – 75)		ja	5)
27	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 1	SU; Ü; Pr	4 – 6	5	-	-	schrP (90 – 240) / mdlP (15 – 45) / StA / schriftliche E-Prüfung (90 – 240) / Ref (10 -75)		ja	5)
28	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 2	SU; Ü; Pr	4- 6	5	-	-	schrP (90 – 240) / mdlP (15 – 45) / StA / schriftliche E-Prüfung (90 – 240) / Ref (10 – 75)		ja	5)
29	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 3	SU; Ü; Pr	4 - 6	5	-	-	schrP (90 – 240) / mdlP (15 – 45) / StA / schriftliche E-Prüfung (90 – 240) / Ref (10 - 75)		ja	5)
Gesamt:			16-24	20						

Praxissemester und praxisbegleitende Lehrveranstaltungen (Pflichtmodule)

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew.	EB	Anm.
30	Praxissemester			24	§6 Abs. 2	-	-	-	nein	
31	Praxisseminar	S	1	2	-	-	Ref (15 - 30)		nein	
32	Life Cycle Assessment	SU	2	2	-	-	schrP (90) / schriftliche E- Prüfung (90) / mdlP (20) / Ref (30)		ja	
33	Process Flow Diagrams	SU, Ü	3	2	-	-	StA		nein	
Gesamt:			6	30						

Eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten (Pflichtmodule)

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew.	EB	Anm.
34	Studienarbeit			5	-	-	StA		ja	
35	Strukturierung und Planung wissenschaftlicher Aufgabenstellungen			5	-	-	StA		nein	
36	Abschlussarbeit			15	-	-				
36a	Bachelorarbeit			12	-	§ 12 Abs. 2	StA		ja	
36b	Bachelorseminar		1	3	-	-	Ref (15 - 30) (mE/oE)		nein	
Gesamt:			1	25						

Fußnotenverzeichnis

1)	Die erfolgreiche Absolvierung der Studienarbeit ist Voraussetzung zum Bestehen des Moduls.
2)	Die erfolgreiche Absolvierung der praktischen Studienleistung ist Voraussetzung zum Bestehen des Moduls.
3)	Die erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Disperse Systeme“ ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.
4)	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung ist die Ableistung einer durch den Studienplan festgelegten Anzahl von schriftlichen oder mündlichen Testaten, welche mit Erfolg abgelegt werden müssen.
5)	Das Nähere regeln der Studienplan und das Modulhandbuch.

Abkürzungsverzeichnis

,	und
/	oder
;	und / oder
Abs.	Absatz
Anm.	Anmerkung
Gew.	Gewichtung
EB	endnotenbildend
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
LV	Lehrveranstaltung / course
mE/oE	mit Erfolg / ohne Erfolg
mdLP	Mündliche Prüfung
Nr.	Modulnummer
Pr	Praktikum
PraS	praktische Studienleistung
Ref	Referat
S	Seminar
schrP	Schriftliche Prüfung
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden/Lehrveranstaltungsstunden / semester periods per week
Ü	Übung
ZV-M	Zulassungsvoraussetzung zum Modul
ZV-P	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung